



# HESSISCHER LANDTAG

06. 01. 2021

## Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),  
Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Bernd Vohl (AfD), Erich Heidkamp (AfD),  
Robert Lambrou (AfD) und Fraktion**

### **Razzien und neuerliche Vorkommnisse im Bezug auf die AWO e.V.**

In Bezug auf den „AWO-Skandal“ sind neuerlich folgende Vorkommnisse publik geworden:

Wie aus dem Gutachten eines von der Stadt Frankfurt a.M. beauftragten Wirtschaftsprüfers hervorgeht, sollen durch die AWO e.V. Geldbeträge i.H.v. insg. 900.000 € gegenüber der Stadt Frankfurt a.M. unterschlagen worden sein, indem für durch die AWO e.V. betriebene Kindertagesstätten „Pauschalen für Kindergartenplätze zweck- und rechtswidrig verbucht“ worden seien, „statt sie der Stadt zurückzuzahlen.“

Darüber hinaus sind der einschlägigen Pressberichterstattung zufolge vonseiten der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. am Di., den 08.12.2020, mehrere Razzien in den Privatwohnungen von fünf ehemaligen Vorstandsmitgliedern der AWO e.V. in Wiesbaden, Walluf und Schöneck durchgeführt worden – darunter auch im Wohnhaus der ehemaligen Vorstandsmitglieder der AWO e.V. Wiesbaden und Frankfurt, Hannelore und Jürgen R., in Wiesbaden-Biebrich sowie in der Wohnung des ehemaligen Stellvertreters von Hannelore R., Murat B. Ziel dieser Razzien sei u.a. die Sicherstellung von Vermögensgegenständen, wie etwa in Form „hochwertiger Unterhaltungselektronik“, im Gesamtwert von ca. 2,2 Mio. € gewesen, die von den Beschuldigten im Wege unberechtigter Leistungsabrechnungen aus dem Vermögen der AWO e.V. bzw. der Stadt Frankfurt erlangt bzw. finanziert worden seien. Die staatsanwaltliche Einziehung der betreffenden Vermögenswerte sei insb. zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückzahlung jener unrechtmäßig gewährten Leistungen an die AWO e.V. bzw. die Stadt Frankfurt erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen sind weiterhin folgende Begleitumstände beachtlich: In den Tagen vor dem 08.12.2020 soll der Straßenbereich unmittelbar vor dem Wohnhaus der Eheleute R. durch mehrere Umzugsfahrzeuge belegt und durch ein Parkverbotsschild mit der Aufschrift „Umzug“ abgesperrt gewesen sein. Des Weiteren sollen laut Aussage des stellvertretenden AWO-Vorsitzenden Frank B. auch in der jüngsten Zeit noch stets bisher unentdeckte Dokumente und Akten mit in Bezug auf den „AWO-Skandal“ beweisheblichem Inhalt auftauchen, die sodann an die zuständigen Strafermittler weitergegeben würden. Weiterhin auffällig ist, dass nahezu zeitgleich zu den eingangs benannten Razzien auch im Bundesland Brandenburg eine Geschäftsstelle sowie Dienst- und Privaträumlichkeiten der AWO e.V. bzw. von innerhalb der AWO tätigen Personen polizeilich durchsucht worden sind, um Beweise wegen des Verdachts der Vorteilsannahme und der Untreue gegen den ehemaligen Geschäftsführer der AWO e.V. in Brandenburg, Herrn Jörg F., sicherzustellen.

Des Weiteren sind in Bezug auf den ehemaligen Berater bzw. Vorsitzenden des AWO-Bezirksverbandes Hessen-Süd, Herr Torsten H., folgende Vorgänge bekannt geworden: In seiner Position als Berater bzw. Vorsitzender des AWO-Bezirksverbandes Hessen-Süd mit Generalbevollmächtigung soll Herr Torsten H. innerhalb von sechs Jahren zahlreiche Verträge über diverse Leistungen zwischen der AWO e.V. einerseits und ihm selbst bzw. sieben von ihm betriebenen Unternehmen andererseits abgeschlossen- und in diesem Wege Gewinne von insg. mehr als 1,8 Mio. Euro aus dem Vermögen der AWO e.V. erlangt haben. Die betreffenden Geschäftsabschlüsse belaufen sich nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. auf die Verkäufe zweier Pflegeheime der AWO e.V. an Immobiliengesellschaften, an denen Torsten H. beteiligt war, unter Fortführung des Pflegeheimbetriebes im Rahmen einer Vermietung der betreffenden Pflegeheime an die AWO e.V. sowie auf eine Kreditvergabe i.H. v. ca. 500.000 € von Herrn H. zugunsten der AWO e.V. zu Zinsen von bis zu 6,8 %, d.h. eines Gewinnbetrags von 165.000 € bei einer Kreditlaufzeit von etwa fünf Jahren.

## Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche neuen Ermittlungserkenntnisse waren nach Kenntnis der hessischen Landesregierung für die erst kürzlich erfolgte
  - a) Einschaltung der „Schwerpunktabteilung für Vermögensabschöpfung und Finanzermittlungen“ sowie
  - b) Erwirkung des Vermögensarrestes, auf Basis dessen die eingangs benannten Razzien durchgeführt worden sind, ausschlaggebend, wenn zuvor offenbar keine Veranlassung für diese Entscheidungsschritte gesehen worden ist?
2. Aus welchem Grund erfolgten die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen erst kürzlich, wenn – was gleichsam von Bekanntwerden des AWO-Skandals an mit publik geworden ist – die unrechtmäßige Erlangung horrender Vermögenswerte die Kernvorgänge und mithin den Haupttatvorwurf der vom „AWO-Skandal“ umfassten Vorkommnisse bildet und der Zurückerlangung dieser Vermögenswerte demnach von Beginn der betreffenden Ermittlungen an Priorität hätte eingeräumt werden müssen?
3. Aufgrund welcher Umstände/Ermittlungsergebnisse im Einzelnen sind die zuständigen Strafermittler nach Kenntnis der hessischen Landesregierung zu dem Schluss gelangt, dass sich aus den insgesamt zu Unrecht erlangten Vermögenswerten ein Geldbetrag im Wert von genau 2,2 Mio. € bei den Eheleuten R. auffinden ließe?
4. Wie erklärt bzw. rechtfertigt sich nach Auffassung der hessischen Landesregierung, dass die eingangs bezeichneten Razzien erst am Di., den 08.12.20, und damit erkennbar verspätet durchgeführt worden sind, wenn doch
  - a) die „hochwertige Unterhaltungselektronik“, welche u.a. Zielgegenstand der Razzien vom 08.12.2020 gewesen ist, bereits im Zuge einer vorangegangenen polizeilichen Durchsuchung im August 2020 entdeckt worden war und
    - aa) sich den zuständigen Ermittlern der Verdacht einer rechtswidrigen Finanzierung/Erlangung dieser „hochwertigen Unterhaltungselektronik“ aus Vermögensbeständen der AWO e.V. schon zu diesem Zeitpunkt aufgedrängt hatte oder zumindest hätte aufdrängen müssen,
    - bb) davon ausgegangen werden musste, dass den Beschuldigten infolge der polizeilichen Durchsuchung die etwaige Einziehung der „hochwertigen Unterhaltungselektronik“ im Anbetracht ihrer unrechtmäßigen Beschaffung bewusst gewesen sein musste und die betreffenden Gegenstände daher von den beschuldigten Personen möglicherweise beiseitegeschafft würden, und
    - cc) die beschuldigten Personen für die Beiseiteschaffung der „hochwertigen Unterhaltungselektronik“ ab deren Entdeckung im August 2020 bis zur Durchführung der neuerlichen Razzien am 08.12.2020 ein Zeitrahmen von vier Monaten und mithin ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stand,
 und darüber hinaus
  - b) den beschuldigten Personen auch schon deswegen genug Anlass wie auch Zeit gegeben war, sämtliche unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte beiseite zu schaffen, da
    - aa) ihnen bereits ab dem Bekanntwerden der von dem „AWO-Skandal“ umfassten Vorkommnisse und der daran anknüpfenden Einleitung entsprechender Strafverfahren klar sein musste, dass die von ihnen zu Unrecht erlangten Vermögenswerte im Anbetracht ihrer unrechtmäßigen Beschaffung im Zuge der betreffenden Strafverfahren/-verurteilungen eingezogen werden könnten,
    - bb) im Juli 2020 aus den Reihen der AWO e.V. selbst „Beschlagnahmen“ der zu Unrecht erlangten Vermögenswerte „vorgeschlagen“ worden sind und den beschuldigten Personen auch demnach die drohende Durchführung dieser „Beschlagnahmen“ hätte bewusst sein müssen und
    - cc) seit dem Bekanntwerden der von dem AWO-Skandal umfassten Vorkommnisse am Ende des Jahres 2019 bzw. dem „Vorschlag“ der „Beschlagnahme“ der zu Unrecht erlangten Vermögenswerte aus den Reihen der AWO selbst nunmehr über ein Jahr bzw. ein halbes Jahr vergangen ist und auch daher ausreichend Zeit zur Beiseiteschaffung dieser Vermögenswerte zur Verfügung stand?
5. Inwieweit ist nach Kenntnis der hessischen Landesregierung zu befürchten – sofern nicht bereits erwiesen –, dass die zu Unrecht erlangten Vermögenswerte im Anbetracht der unter dem Punkt 4 aufgeführten Umstände tatsächlich beiseitegeschafft worden sind und durch die Strafverfolgungsbehörden nunmehr vorerst nicht mehr sichergestellt werden können?

6. Auf welchen Geldbetrag lassen sich die unter Punkt 5 erfragten Vermögenswerte beziffern?
7. Bestehen nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass im Zuge des eingangs geschilderten Umzugsgeschehens, welches sich einige Tage vor der Razzia vom 08.12.2020 am Wohnhaus der Eheleute R. ereignet haben soll, Vermögenswerte oder andere Gegenstände beiseitegeschafft worden sind, die im Zuge der von dem „AWO-Skandal“ umfassten Vorgänge zu Unrecht erlangt worden sind bzw. als im Rahmen der diesbezüglichen Strafermittlungsverfahren beweisheblich anzusehen sind?
8. Bestehen nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass das unter dem Punkt 7 benannte Umzugsgeschehen durch einen Hinweis auf die bevorstehende Razzia motiviert war?
9. Falls die unter dem Punkt Nr. 8 gestellte Frage zu bejahen ist: Wer hat nach Kenntnis der hessischen Landesregierung den entsprechenden Hinweis gegeben?
10. Wurde im Verlauf der bisherigen Strafermittlungen aufgrund der unter dem Punkt 4 aufgeführten oder anderer Umstände die Anordnung einer Untersuchungshaft für die beschuldigten Personen i.S.d. § 112 StPO, insb. nach § 112 Abs. I, S.1, Abs. II, Nr. 3 a StPO, vonseiten der zuständigen Strafermittlungsbehörden erwogen und – falls nicht – aus welchen Gründen nicht?
11. Würde das unter dem Punkt 7 benannte Umzugsgeschehen nach Auffassung der hessischen Landesregierung die Anordnung einer Untersuchungshaft nach § 112 Abs. I, S.1, Abs. II, Nr. 3 a) StPO begründen, wenn sich die Hinweise darauf verdichteten sollten, dass
  - a) dieses Umzugsgeschehen durch einen Hinweis auf die bevorstehende Razzia motiviert war oder
  - b) im Zuge des „Umzugsgeschehens“ tatsächlich Vermögenswerte oder beweishebliche Gegenstände beiseitegeschafft worden sind?
12. Auf welchen Geldbetrag beziffern sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Rückforderungsansprüche der Stadt Frankfurt?
13. Ist es zutreffend, dass sich die Rückforderungsansprüche der AWO e.V. selbst auf einen Geldbetrag i.H.v. mindestens 3,5 Mio. € – „Tendenz steigend“ beziffern?
14. Auf welchen Geldbetrag/-wert beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Summe jener Vermögenswerte, welche im Wege der eingangs bezeichneten Razzien tatsächlich sichergestellt worden sind (bitte nach Art der einzelnen Vermögenswerte, ihres jeweiligen Wertes, und – so weit wie bekannt – nach Personen, bei denen die betreffenden Vermögenswerte aufgefunden worden sind, gesondert aufschlüsseln)?
15. Ist die Pressemitteilung, der zur Folge durch die Durchsuchung des Wohnhauses der Eheleute R. tatsächlich die dort vermuteten Vermögenswerte i.H. v. 2,2 Mio. € sichergestellt worden sein sollen, zutreffend?
16. Richtete sich eine der eingangs bezeichneten Razzien auch gegen jenen Abgeordneten des hessischen Landtages, der in der Begründung des Dringlichen Entschließungsantrags mit der Bezeichnung „Vollumfängliche Aufklärung des AWO-Skandals“ – Drs.20/3550 – als mutmaßlicher Täter benannt ist?
17. Falls die unter Punkt 16 gestellte Frage zu bejahen ist:
  - a) Welche Vermögensgegenstände oder Beweismittel beabsichtigte man bei dem betreffenden MdL sicherzustellen?
  - b) Welche Vermögensgegenstände oder Beweismittel wurden nach derzeitigem Kenntnisstand bei dem betreffenden MdL tatsächlich sichergestellt?
18. Ist nach Kenntnis der hessischen Landesregierung davon auszugehen, dass die von dem „AWO-Skandal“ umfassten Vorgänge über den Bundesverband oder zwischen einzelnen Landesverbänden der AWO e.V. genehmigt, befördert oder sonst kommuniziert worden sind und insofern eine bundesweit bzw. zwischen einzelnen Landesverbänden abgestimmte Praxis innerhalb der AWO e.V. darstellten, wenn man bedenkt, dass
  - a) sich Vorgänge der in Rede stehenden Art nachweislich in mehreren Landesverbänden der AWO e.V. ereignet haben und dementsprechend nunmehr Gegenstand mehrerer Strafverfahren in verschiedenen Bundesländern sind und

- b) diese Vorgänge vielfach von Führungsfunktionären der AWO e.V. abgesegnet worden sind, auch wenn diese selbst nicht unmittelbar in die betreffenden Vorgänge involviert waren?
19. Falls die unter dem Punkt 18 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche Absprachen der unter dem Punkt 18 erfragten Art sind zu welchem Inhalt im Einzelnen nach Kenntnis der hessischen Landesregierung getroffen worden?
20. Wie ist es nach Kenntnis der hessischen Landesregierung zu erklären, dass Dokumente und Akten mit beweisheblichen Inhalt aufseiten der AWO e.V. erst nach und nach und nicht von Anfang an im vollen Umfang aufgefunden und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden?
21. Bestehen mit Blick auf die unter dem Punkt 20 gestellte Frage nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass vonseiten der beschuldigten Personen selbst oder von Drittpersonen
- a) Dokumente und Akten mit beweisheblichen Inhalt unterdrückt oder
- b) das Auffinden solcher Dokumente und Akten aktiv oder passiv hintertrieben/erschwert wird bzw. worden ist?
22. Falls die unter dem Punkt 21 gestellte Frage zu bejahen ist:
- a) Um wen handelt es sich bei diesen Personen und welche Position haben diese Personen inne?
- b) Im Wege welcher Handlungen/Vorgänge im Einzelnen erfolgte das unter dem Punkt 21 erfragte Unterdrücken/Zurückhalten beweisheblicher Dokumente und Akten?
- c) Sind gegen die betreffenden Personen Disziplinarmaßnahmen oder Strafverfahren wegen der unter Punkt 21 erfragten Vorgänge eingeleitet worden oder anhängig?
- d) Ist in den unter dem Punkt 21 erfragten Fällen die Verhängung einer Untersuchungshaft nach § 112 Abs. I, S. 1, Abs. II, Nr. 3 a StPO erwogen worden?
23. Beruht die nahezu zeitgleiche polizeiliche Durchsuchung von Dienst- und Wohnräumlichkeiten der AWO e.V. im Land Hessen einerseits und im Land Brandenburg andererseits auf denselben neuerlichen Ermittlungsergebnissen und – falls ja – auf welchen?
24. Inwiefern sind die unter dem Punkt 1 benannten Ereignisse auf das aktuelle Gutachten eines von der Stadt Frankfurt a.M. beauftragten Wirtschaftsprüfers zurückzuführen, demnach seitens der AWO e.V. Gelder i.H.v. 900.000 € durch eine zweck- und rechtswidrige Verbuchung von Pauschalen für Kindergartenplätze und deren nachträglich unterbliebene Rückzahlung unterschlagen worden sein sollen?
25. Ist der Betrieb jener von der AWO e.V. betriebenen Kindertagesstätten, für welche die unrechtmäßige Verbuchung und ausgebliebene Rückzahlung der Kinderpauschalen als Teil einer mutmaßlichen Unterschlagungshandlung erfolgt ist, infolge der betreffenden Vorgänge beeinträchtigt und – falls ja – inwiefern und wodurch genau?
26. Welche Konsequenzen für die in den betreffenden Kindertagesstätten betreuten bzw. beschäftigten Kinder sowie Erzieherinnen und Erzieher resultieren im Einzelnen aus den unter dem Punkt 25 erfragten Beeinträchtigungen?
27. Sind nach Kenntnis der hessischen Landesregierung vonseiten der AWO e.V. nebst dem diesbezüglichen Strafverfahren auch zivilrechtliche Schritte zur Wiedererlangung der von Herrn Torsten H. zu Unrecht erlangten Vermögenswerte eingeleitet worden und - falls nicht - aus welchen Gründen nicht?

Wiesbaden, 6. Januar 2021

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Robert Lambrou**

**Volker Richter**  
**Arno Enners**  
**Claudia Papst-Dippel**  
**Klaus Herrmann**  
**Dirk Gaw**  
**Bernd Vohl**  
**Erich Heidkamp**